

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 1 (1908)
Heft: 7

Artikel: Offener Brief an das Luzerner Kriminalgericht
Autor: Richter, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Erscheinet monatlich.
Einzelnnummer 10 Gg.

Meine Verhaffung
in
Luzern.

Offener Brief an das Luzerner Kriminalgericht.

H. R i d t e r, Ingenieur.

Wie vorher in verschiedenen anderen Städten der deutschen Schweiz hielt ich am Donnerstag, den 4. Juni im „Zöwengarten“ in Luzern einen Vortrag über: „Monismus und Christentum“. Der große Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt, und die Gründung des Freienervereins war gefeiert, da sich sofort über hiezig Personen zum Beitritt bereit erklärten. In dieser Versammlung habe ich in scharfer Weise die unüberbrückbaren Gegenätze dargelegt, die uns Freienden von der überlieferten christlichen Weltanschauung trennen und die philosophischen Unterschiede einer eingehenden wissenschaftlichen Erörterung unterzogen. Mein Erntkann war groß, als ich bereits am andern Tage in dem führenden ultramontanen Blatt: „Das Vaterland“ las, daß die Luzerner Staatsanwaltschaft wegen dieses Vortrags ein Anklagungsverfahren wegen Gotteslästerung gegen mich erhoben hatte. Ich vermutete, daß bei dem christlichen Blatte nur der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist, daß ich mir nicht erklären konnte, daß dieses Blatt bereits nach wenigen Stunden über die Beschlässe der Staatsanwaltschaft orientiert sein konnte. Auf Tage nach dem Vortrag war die konstituierende Sitzung des neuen Vereins anberaumt, zu deren Präsidierung ich am Donnerstag, den 11. Juni nach Luzern fuhr. Da ich während der acht Tage, die seit dem Vortrage verlossen waren, keinerlei offizielle Mitteilung von den Luzerner Gerichte- und Polizeibehörden bezüglich der vom Vaterland andedeuteten Anklage erhalten hatte, nahm ich selbstverständlich an, daß die Luzerner Staatsanwaltschaft selbst das Rächerliche eines solchen Vorgehens eingesehen, und von der Anklageerhebung Abstand genommen hat. Unbeschäftigt konnte ich auch die konstituierende Versammlung bis zu Ende leiten, kurz vor zehn Uhr verließ ich das Versammlungslokal um mit dem letzten Zug nach Zürich zurückzufahren. Ich hatte bereits im Waggon Klag genommen, als zwei verdächtige Geßellen auf mich zutraten, sich als Kriminalindividuen legitimierten und mir meine Verhaftung anzeigten. Meinem Verlangen nach Vorweis eines Haftbefehls konnte nicht stattgegeben werden, da ein solcher, wie sich später herausstellte, noch gar nicht ausgestellt gewesen war. Die eine Kriminalperson sagte, „der Herr Untersuchungsrichter wolle mich heute Abend noch sprechen“. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ergab aber, daß diese Mitteilung eine unverständliche Rüge von diesem Richter der Gerechtigkeit gewesen ist. Unter den gegebenen Umständen blieb mir nichts übrig, als mich in meine Verhaftung zu fügen. Man führte mich zuerst auf die Polizeiwache, befragte dann erst einen Haftbefehl, um mich sodann im Untersuchungsgefängnis abzuliefern. Am andern Tage nach 10 Uhr vormittags wurde ich dem Untersuchungsrichter vorgeführt, der mir eröffnete, daß eine Anklage wegen Gotteslästerung und Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegen mich erhoben ist, auf Grund des Vortrags im „Zöwengarten“ vor acht Tagen. Als ich dann im Verlaufe meiner Vernehmung, an den Richter in kategorischer Weise die Forderung stellte, er möchte mir endlich Aufschluß geben, wodurch ich die bezeichneten Delikte eigentlich begangen haben sollte, erklärte er mir, es ist fast unglücklich, aber wirklich wahr: „Ja, wenn ich es nur selber wüßte.“ Auf meine Vernehmung, daß man in Luzern wohl hinten anfangen, zuerst die Leute verhaften, um dann erst das Delikt zu konstruieren, erhielt ich überhaupt keine Antwort. Als ich diese Verhältnisse als eine direkte Justizfälschung bezeichnete, mahnte man mich, mich in meinen Ausdrücken zu mäßigen. Es ist mir nun tatsächlich während meiner Vernehmung nicht gelungen in Erfahrung zu bringen, durch welche Anklage in meinem Vortrag ich das Delikt der Gotteslästerung begangen haben soll, trotzdem bereits acht Tage verlossen waren, und diese Zeit doch zu den diesbezüglichen Feststellungen genügt hätte. Es ist also als feststehend zu betrachten, daß die Verhaftung vorgenommen wurde, ohne daß die leiseste rechtliche Grundlage vorlag. Nur ein Grund war für die Verhaftung vorhanden, die ultramontane Clique in Luzern wünschte die Verhaftung, um für die Luzerner Justiz ist ein solcher Wunsch Befehl, während die rechtlichen Grundlagen für eine Verhaftung für den Luzerner Staatsanwalt ohne jeden Belang sind, wenn es sich darum handelt den Ultramontanismus einen Rückstoß zu erweilen. Nach der Vernehmung wurde ich ohne ich

Beiseide wieder abgeführt, um nach ungefähr einer Stunde von Neuem vorgelesen zu werden, wo mir die Erklärung zu teil wurde: „Sie sind entlassen, Sie können gehen wohier Sie wollen“. Kein Wort der Entschuldigung für die ungeschehene, brutale Freiheitsberaubung, der ich ausgesetzt war, ich hielt damit die ganze Angelegenheit für erledigt, verließ sofort Luzern, und trat eine mehrtägige Reise an. Als ich von derselben nach Zürich zurückkehrte, fand ich Briefe von einigen Luzerner Gefinnungsfreunden vor, aus denen ich erst erfuhr, daß meine Entlassung aus der Haft lediglich gegen die Stellung einer Kaution in der Höhe von 500 Fr. erfolgt war, die ohne mein Wissen von einigen Luzerner Gefinnungsfreunden aufgebracht und bei Gerichtsstelle deponiert wurde. — Mir war weder vom Untersuchungsrichter bei meiner Entlassung, noch irgendwie sonst von dieser Kautionstellung etwas mitgeteilt worden. Seitdem bei der Niederschrift dieser Zeilen sind weitere 3 Wochen seit der Verhaftung verfloßen, und ich bin noch nicht im Besitze irgendeiner Mittheilung darüber, warum ich angeklagt, und warum ich verhaftet wurde und weswegen man sich hinter meinem Rücken, ohne mein Einverständnis hunderttausend Franken Kaution — verhängt hat.

Meine Anklage gegen die Luzerner Gerichtsbehörden, daß ultramontane Einflüsse es sind, die diese unglaublichen, jeder Rechtsordnung höhnpredigenden Vorfälle zeitigten, halte ich solange aufrecht, als die offizielle Erklärung darüber fehlt, woher die Reduktion des „Vaterlandes“ wenige Stunden nach dem Vortrag bereits wissen konnte, daß die Staatsanwaltschaft eine Anklage erhoben habe. Das ist ja der Fluch des Merikalismus, insbesondere des Ultramontanismus, daß er es versteht sich in raffinierter Weise auch in die rein weltlichen Gebiete einzumischen, um dort seinen verhängnisvollen Einfluß im Stillen auszuüben. Aber gerade diese Vorfälle werden der wirklich freigeistigen Bevölkerung Luzern die Augen öffnen, wie notwendig es ist, durch eine energiegelbe Mitationsstätigkeit dem Merikalismus und Ultramontanismus zu Leibe zugehen, auf daß auch in dem Kanton der Finsternis, dem preussisch-russischen Kanton Luzern, freitheilige Auffassungen Fuß fassen, und sich entwickeln können. Vor allem aber sollte in erster Linie die theologisch-juristische Wergeburt des Gotteslästerungsgraphen, der das Bekenntnis des Atheismus mit 2 Zahren Zuchthaus bestruft, beseitigt werden, da derselbe im ausgeprochenen Widerspruch zu der durch das Bundesgesetz gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit steht. Im Uebrigen aber möge bereits heute konstatiert werden, daß das Gesetzlose und brutale Vorgehen der Staatsanwaltschaft unserer Bewegung in Luzern nicht geschadet, sondern sie eher gefördert hat, und daß mir scheint, es wirkte dort ein Theil der Kraft, die das Völk will und doch das Gute schafft.

H. Richter, Zürich.

Die Rolle der Geuchelei,
der Dummheit und der Unwissenheit
in der herrschenden Moraf.

Vortrag vom 2. April 1907 im Volkshaus zu Lausanne
gehalten von August Forel,
früher Professor in Zürich, z. Z. in Yverne (Waadtland).
(Mit Erlaubnis des Verfassers überseht vom Monistenkreis Genf. 1908)

(Fortsetzung).

Kapital und Spekulation. Heutzutage von der Moral des Kapitals und von seiner Heuchelei zu reden, heißt Wasser in den See tragen. Unser System der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft mit Hilfe des goldenen Kalbes, welches unsere ganze moderne Gesellschaft hypnotisiert, ist tief unmoralisch. Es zieht alles und jeden mit sich in den ekelhaften verpesteten Sumpf, in dem es sich wälzt. Selbst die Besten bleiben nicht unberührt. Nur ein fleischer und geheimer Sozialismus vermag uns von dem schandwürdigen Joch Mammons zu befreien; damit ihm dies aber gelinge, muß er zugleich das Joch des Wadus und der anderen sozialen Gifte, die alle Kräfte lähmen, abschütteln.

Die Reklame ist nichts als eine stillschweigend zugelassene riesige Heuchelei. Zwischen Anlage und Spekulation, zwischen Rins und Wucher gibt es keine Grenzen, nur ver-